

## Merkblatt zur automatischen Aufrechnung der persönlichen AHV-Beiträge bei Selbständigerwerbenden

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 1. Januar 2012 die Beitragsfestsetzungspraxis geändert. Diese Änderung möchten wir Ihnen in diesem Merkblatt näher bringen.

Die definitiven Beiträge werden gemäss Art. 9 Abs. 3 AHVG aufgrund der Meldungen der Steuerverwaltung definitiv festgesetzt.

Hinsichtlich der AHV/IV/EO-Beiträge, für die steuerrechtlich ein Abzug vorgenommen werden kann, nimmt die Ausgleichskasse eine Aufrechnung vor. Die ab dem 1. Januar 2012 den Ausgleichskassen von den Steuerverwaltungen gemeldeten Einkommen, werden neu nach Massgabe der geltenden Beitragssätze (in der Regel von 90,3 %) auf 100 % aufgerechnet.

Die Aufrechnung erfolgt gemäss Rz. 1170 *Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN)* nach folgender Formel:

gemeldetes Nettoeinkommen X 100

---

(100 – in Abhängigkeit des gemeldeten Einkommens  
**anwendbare Beitragssätze** AHV/IV/EO)

**Nicht mehr massgebend sind somit die im jeweiligen Beitragsjahr verbuchten, in Rechnung gestellten oder effektiv geleisteten Beiträge.**

Beispiele gemäss **WSN (Beitragssatz 2011)**:

- 1) Für die Versicherte A. meldet die Steuerbehörde ein Einkommen von CHF 150'000.--. Die Ausgleichskasse rechnet dieses wie folgt auf 100 Prozent um:

$$\frac{150'000 \times 100}{(100 - 9,7)} = 166'112.95$$

- 2) Der Versicherte B. erzielte gemäss Steuermeldung ein Einkommen von CHF 35'000.--; Umrechnung auf 100 Prozent:

$$\frac{35'000 \times 100}{(100 - 6,591)} = 37'469.60$$

### Gesetzliche Grundlage

*Art. 9 Abs. 4 AHVG*

Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge der Beiträge nach Art. 8 des vorliegenden Gesetzes sowie nach Art. 3 Abs. 1 IVG und nach Art. 27 Abs. 2 EOG sind von den Ausgleichskassen zum von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen hinzuzurechnen. Das gemeldete Einkommen ist dabei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 Prozent aufzurechnen.

*Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Juni 2011*

Art. 9 Abs. 4 gilt für alle Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung von den Steuerbehörden gemeldet werden (ab 1. Januar 2012).

Zürich, März 2012